

Benützungsreglement Mehrzweckhalle

I. Gesuche und Bewilligungen

Art.1 Gesuche für die Benützung der Mehrzweckhalle und dessen Aussenanlagen für besondere Anlässe sind spätestens drei Monate, bei Grossanlässen ein Jahr vor der Veranstaltung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Ausnahmen können nur in begründeten Fällen z.B. Beerdigungen bewilligt werden.

Die Gesuche sollen gemäss Formular (erhältlich auf der Gemeindeschreiberei) folgende Angaben enthalten:

Vereinsbezeichnung, Datum und Zweck der Benützung, beanspruchte Räume, Dauer und Zeit der Benützung, Name, Adresse und Unterschrift des verantwortlichen Gesuchstellers.

Art.2 Die Jahresprogramme der Dorfvereine für regelmässige und gelegentliche Benützung von Räumlichkeiten sind bis spätestens am 15. Januar jeden Jahres beim Gemeinderat einzureichen. Der Belegungsplan wird jeweils an der Präsidentenkonferenz bereinigt.

Art. 3 Die Bedürfnisse der Schule, der Kirchgemeinde sowie öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang. Einheimische oder regelmässige Benützer haben gegenüber anderen Bewerbern das Vorrecht.

Beerdigungen sind, wenn nötig, von obgenannten Organisationen kurzfristig den Vorrang zu geben.

Art.4 Der Gemeinderat erteilt dem Gesuchsteller die Bewilligung innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches schriftlich. Er orientiert gleichzeitig über die Benützungsgebühren.

Art. 5 Die Bewilligung zur Benützung kann zurückgezogen werden, wenn schwerwiegend gegen Bestimmungen dieses Benützungsreglementes verstossen wird. Der Abwart hat solche Verstösse dem Gemeinderat zu melden.

Art. 6 Bei Verzicht auf die Benützung hat der Veranstalter den Abwart oder die Gemeindeverwaltung schriftlich zu informieren.

II. Benützung

Art.7 Der Benützungstarif ist auf einem besonderen Tarifblatt als Richtwert festgehalten. Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife jederzeit zu ändern.

Art.8 Der Unterricht der Schule darf nicht gestört werden.

Art. 9 Sofern die Turnhalle durch die Gemeinde, die Schule oder die Kirchgemeinde an einem durch einen Verein belegten Tag beansprucht wird, hat die Vereinsübung auszufallen, der Verein ist rechtzeitig zu orientieren. Wird die Halle während den Schulzeiten anderweitig benützt, muss die Schulbehörde informiert werden.

Art. 10 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für persönliches Eigentum ab.

- Art.11 Der Belegungsplan ist verbindlich. Die Zeiten, in der die Bühne steht, ist im Belegungsplan mit einem roten Strich markiert.
- Art. 12 a) Schülerinnen und Schüler haben das Gebäude spätestens um 20.00 Uhr zu verlassen (ausser in Begleitung von Erwachsenen).
b) Trainings, Übungen, Kurse usw. können bis 22.00 Uhr ausgeführt werden. Das Gebäude ist spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.
c) Bei Turnieren oder anderen ähnlichen Anlässen, kann der Veranstalter, in Absprache mit dem Abwart, in eigener Regie und Verantwortung die Dauer des Betriebes und das Verlassen des Gebäudes festlegen. Der Gemeinderat kann dazu verbindliche Auflagen in die Bewilligung integrieren.
- Art.13 Während der Hauptreinigung und den Ferien des Abwartes bleiben die Räumlichkeiten geschlossen. Die Schliessungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

III. Räumlichkeiten

- Art. 14 Für: den allgemeinen Betrieb, den Unterhalt und die Reinigung ist die Schulkommission verantwortlich.
- Art. 15 In sämtlichen Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Sämtliche Einrichtungen und Materialien sind sorgfältig zu behandeln.
- Art. 16 Das Rauchen ist in der Turnhalle, auf der Bühne und in den Nebenräumen, ausser bei besonderen Anlässen, strengstens untersagt.
- Art. 17 Jede Manipulation an elektrischen Anlagen oder den Heizungseinrichtungen ist untersagt. Dies ist ausschliesslich Sache des Abwarts.
- Art. 18 Schüler aus Vereinen dürfen das Gebäude erst betreten, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
- Art. 19 Das Betreten sämtlicher Anlagen mit Nockenschuhen und schwärzenden Turnschuhen ist verboten.
- Art. 20 Beschädigungen jeglicher Art sind dem Abwart und dem Materialverwalter unverzüglich zu melden.
- Art. 21 Das Aufstellen und Wegräumen der Bühne, Stühle und Tische ist Sache des Veranstalters und hat nach Weisungen des Abwartes zu erfolgen. Der Veranstalter hat nach jedem Anlass die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen und die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Wird dies nicht eingehalten, ohne eine andere Vereinbarung mit dem Abwart, werden zusätzliche Reinigungskosten und allfällige Unkosten verrechnet.
- Art.22 Für die Vorhänge, Reflektoren und Beleuchtung ist der Abwart verantwortlich, er sorgt für die notwendige Instruktion.
- Art. 23 Die Bühne darf frühestens 2 Wochen vor der ersten Aufführung - nach Absprache mit der Lehrerschaft, den Vereinen und dem Abwart - aufgestellt werden.
- Art. 24 Das Sanitätsmaterial ist periodisch vom Schulleiter zu kontrollieren und zu ergänzen.

Art. 25 In der Küche ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Fehlendes oder defektes Geschirr muss vom Benutzer bezahlt werden.
Falls eine Nachreinigung von Gläsern und Geschirr notwendig ist, wird der Aufwand dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 26 Die Kosten für die Lebensmittelkontrolle werden dem Veranstalter belastet.

Art.27 Die Spielwiese ist nur bei trockener Witterung zu benützen. Unbespielbarer Rasen wird vom Abwart mit einer Tafel gekennzeichnet und darf nicht betreten werden.

Art. 28 Das Betreten des Areals mit Hunden ist strikte verboten.

Art. 29 An Schultagen ist auf dem Schulhausplatz zwischen 07.00 und 17.00 Uhr ein Parkverbot.

Ausnahmen können von der Schulkommission bewilligt werden.

IV. Veranstaltungen

Art. 30 Nach Abendveranstaltungen muss die Halle am Morgen des darauffolgenden Schultages wieder der Schule zur Verfügung stehen.

Art. 31 Der Veranstalter hat für den Brandfall die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Informationen sind beim Abwart einzuholen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität ist unbedingt freizuhalten.

Art.32 Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Veranstalters.

Art.33 Der Veranstalter ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Die betroffenen Grundeigentümer sind vor der Veranstaltung anzufragen und zu orientieren. Nach dem Anlass ist der Veranstalter für die Entschädigung des Parkplatzes zuständig. Er verpflichtet sich, sich bei den Grundeigentümern zu melden, eine Bestätigung mit Unterschrift ist der Gemeindeverwaltung abzugeben. Hiefür wird jedem Veranstalter eine für diesen Zweck geschaffene Karte abgegeben.

Wird die P An- und Abmeldekarte nicht wie in Abs. 1 abgegeben oder sind nicht alle Felder mit ja angekreuzt, wird bei der Hallenabrechnung ein Betrag von Fr. 100.-- aufgerechnet. Diese Einnahmen werden zur Entschädigung der Grundeigentümer verwendet.

Art. 34 Die Bewilligungsinstanz orientiert den zuständigen Polizeiposten über die stattfindende Veranstaltung.

Art. 35 Für das Führen eines Wirtschaftsbetriebes in der Mehrzweckhalle, im Hortraum und in den Schutzräumen ist eine Gastgewerbebewilligung erforderlich.

Art. 36 Die Oeffnungszeiten für öffentliche Anlässe im Mehrzweckgebäude richten sich nach Art. 42 und 43 GGG.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Getränke nur von Ortsansässigen zu beziehen, zu marktüblichen Konkurrenzpreisen.

Art. 37 Gemäss Art. 37 des Gastgewerbegesetzes obliegt den Gemeinden die Überwachung und die Einhaltung der gastgewerblichen Bestimmungen. Auszug aus dem Gastgewerbegesetz (Art. 29 Abs. 1 Alkoholabgabeverbot):

Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a) alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige SchülerInnen,
- b) gebrannter, alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c) alkoholischer Getränke an Betrunkene und
- d) alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

Zudem dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nach 21.00 Uhr nur bewirtet werden, wenn die verantwortliche Person annehmen darf, dass sie durch die gesetzliche Vertretung zum Besuch ermächtigt sind. Nicht gestattet ist auch der Kleinhandel mit gebranntem Wasser unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen (Happy Hour).

Bei Anlässen, die vorwiegend den Charakter eines Bar- und Pubfests haben (ohne Bestuhlung), vor allem jugendliche Besucher ansprechen, und wo nicht nur nebenbei zu einer speziellen Veranstaltung (z. B. Lotto, Theater etc) Alkohol ausgeschenkt wird, müssen altersgemäss verschiedenfarbige Kontrollbänder abgegeben werden (zum Beispiel):

- rot = unter 16 Jahren: keine alkoholische Getränke
- gelb = 16 bis 18 Jahre: keine Spirituosen, Aperitifs und Alcopops
- grün = ab 18 Jahren

Zur Bestimmung des Alters werden am Eingang Ausweiskontrollen durchgeführt.

V. inkrafttreten

Art. 38 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 28. Mai 2001 nahm dieses Reglement an.

Art. 39 Gemäss Beschluss des Gemeinderates Oeschenbach vom 05. Juni 2001 wird das Reglement auf den 01. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Art. 40 Die 1. Teilrevision ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 07. Dezember 2006 genehmigt worden. Sie tritt per 01. Januar 2007 in Kraft.

Art 41 Die 2. Teilrevision ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach am 7. Juni 2007 genehmigt worden. Sie tritt sofort in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident Die Gemeindegeschreiberin

Rudolf Christen Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. April bis 28. Mai 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Aarwangen Nr. 17 vom 26. April 2001 publiziert.

Einsprachen und Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Oeschenbach, 28. Juni 2001

Die Gemeindeschreiberin

sig. Margrit Sommer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 1. Teilrevision des Benützungsreglementes der Mehrzweckhalle dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert in den Amtsanzeigern vom 26. Oktober 2006 und 02. November 2006 .

Oeschenbach, 18.01.2007

Die Gemeindeschreiberin

Susanne Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 2. Teilrevision des Benützungsreglementes der Mehrzweckhalle dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert in den Amtsanzeigern vom 26. April 2007 und 03. Mai 2007 .

Oeschenbach, 05.07.2007

Die Gemeindeschreiberin

Susanne Simon Wildi